

# SICHERHEIT

am Arbeitsplatz



BG aktuell

Die neue BGV A2  
Mehr Spielraum für Unternehmer

Schluss mit Lärm  
Grenzwerte gesenkt



## Einen Satz zum Anfang

Mit der Konstituierung der Selbstverwaltung für die 10. Amtsperiode beginnt ein neuer Zeitabschnitt. Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft möchte diesen Abschnitt mit dem Titel „Zukunft als Chance“ überschreiben. Bei allen Erfolgen der LIBG, wie sie etwa in der Unfallentwicklung abzulesen sind: Nichts ist so gut, dass man es

nicht auch besser machen könnte. Es geht darum, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit wir auch am Ende der 10. Periode sagen können: „Wir haben eine gute Zeit hinter uns gebracht!“ In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.  
Ihr Ulrich Meesmann

## Neu gewählt

Die Selbstverwaltung der Lederindustrie-BG



### Impressum

Das Mitteilungsblatt erscheint vierteljährlich.

Herausgeber:  
Lederindustrie-BG  
Lortzingstr. 2, 55217 Mainz  
Tel (0 61 31) 785 -373  
eMail: tadl@lpz-bg.de  
www.libg.de

Vi.S.d.P.: Dir. U. Meesmann  
Redaktion: G. Wörsdorfer,  
M. Bucher  
Verlag: Dr. Curt Haefner-  
Verlag GmbH

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) hat eine neue Selbstverwaltung, die durch eine Reduzierung der Sitze schlanker geworden ist. Alle sechs Jahre werden bei den Trägern der Sozialversicherung, so auch bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber für die Selbstverwaltungsorgane gewählt. Am 27. Oktober 2005 konstituierten sich Vertreterversammlung und Vorstand der LIBG in der Bundeshauptstadt Berlin.

Als Vorsitzender des Vorstandes wurde Günter Hassert im Amt bestätigt. Ihm zur Seite steht Holger Michel, der zuvor Mitglied der Vertreterversammlung war. Der Vorsitz der Vertreterversammlung wird zukünftig abwechselnd von Erich Manthey und Hermann Roth übernom-

men. Alle neuen und alten Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung waren sich einig, den Kurs der LIBG weiterzuführen: „Eigenständigkeit in einer Verwaltungsgemeinschaft“, lautete die Botschaft. Nicht ohne Grund hatte der Präsident des Bundesversicherungsamtes, Dr. Rainer Daubenbüchel, die Verwaltung der LIBG als eine der effektivsten innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften bezeichnet. Zukünftiges Ziel soll weiterhin die Reduzierung der Arbeitsunfälle in der Branche durch gezielte Präventionsmaßnahmen und einer damit verbundenen Beitragsstabilität sein. In einer Feierstunde wurden Heinz Müller (75) aus Weinheim und Heinrich Zimmermann (64) aus Lemberg das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Dieses wurde beiden aufgrund ihres langjährigen ehrenamtlichen Engagements, insbesondere für den Einsatz für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, zuerkannt. Müller war alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung und Zimmermann alternierender Vorstandsvorsitzender. Beide sind aus den Selbstverwaltungsorganen ausgeschieden.

Heinrich Zimmermann wurde zudem mit der Ehrenmedaille des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften für 25jährige Mitwirkung in der Selbstverwaltung ausgezeichnet, ebenso wie Otto Kain, der 25 Jahre lang

stellvertretendes Mitglied des Vorstands war. Christiane Faust, Erhard Fritz, Manfred Wenderoth, Franz Rekofsky, Dietmar Kirstein, Achim Göpfert, Holger Withöft, Paul-Gerhard Karge, Hans-Jürgen Ziepprecht, Walter Brinkmann, Claus Schmidt, Bernd Kemper und Roland Lex, sind aus der Vertreterversammlung ausgeschieden. Ihnen dankte die Versammlung für ihre verdienstvolle Arbeit ebenso wie Dieter Heinzelbecker, Gerhard Nenner, Hubert Kröning, Otto Kain, German Grupp, Rolf Düncher und Karl Rütten, die dem Vorstand nicht mehr angehören.



In einer Feierstunde wurden Heinz Müller (rechts im Bild) und Heinrich Zimmermann (links im Bild) das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

## Der neue Vorstand

### Ordentliche Mitglieder

Günter Hassert (AG)	Raimund Strunk (AG)
Holger Michel (Vers.)	Marko Zahn (Vers.)
Dr. Ditmar Flothmann (AG)	Wilhelm Weil (AG)
Hermann Ostermann (Vers.)	Willi Wacker (Vers.)
Paul Prediger (AG)	Philipp Urban (AG)
Udo Büdeker (Vers.)	Peter Mathejczuk (Vers.)

### Stellv. Mitglieder

Dr. Volker Siekermann (AG)	Norbert Schmidt (AG)
Erich Kadach (Vers.)	Ulrich Spreen (Vers.)
Hans Jürgen Bock (AG)	Maximilian Räuchle (AG)
Hermann Diewald (Vers.)	Elfi Kaiser (Vers.)
Gerhard Ehlert (AG)	Dr. Lucas Heumann (AG)
Hans Hoock (Vers.)	Alois Strobl (Vers.)

## Die neue Vertreterversammlung

### Ordentliche Mitglieder

Erich Manthey (Vers.)	Wolfgang Rabe (Vers.)
Hermann Roth (AG)	Markus Winzer (AG)
Irmtraud Kübert (Vers.)	Wilfried Siewior (Vers.)
Dr. Thomas Heinzig (AG)	Günter Mössinger (AG)
Reiner Philipsen (Vers.)	Siegfried Nachbar (Vers.)
Peter Bauermeister (AG)	Günter Meier (AG)
Uwe Kiefer (Vers.)	Maria Müller (Vers.)
Reinhard Schneider (AG)	Thomas Hürter (AG)
Eberhard Jonescheit (Vers.)	Stefan Weis (Vers.)
Josef Isekenmeier (AG)	Norbert Berndt (AG)
Ulrich Och (Vers.)	Ingeborg Gemein (Vers.)
Werner Knoche (AG)	Herbert Hargesheimer (AG)
Johann Schredl (Vers.)	Reinhard Gsänger (Vers.)
Dirk Giselman (AG)	Jürgen Szymroszczyk (AG)
Bernd Egner (Vers.)	Harald Strauß (Vers.)
Leo Lübke (AG)	Gerd Lemke (AG)
Josef Krämer (Vers.)	Otto Sondergeld (Vers.)
Thomas Ziegler (AG)	Hans Dieter Klooss (AG)

### Stellv. Mitglieder

Siegmund Wallach (Vers.)	Uwe Herzel (Vers.)
Dr. Eberhard Rohbock (AG)	Bernhard Eder (AG)
Sigrid Eder (Vers.)	Wilfried Nöth (Vers.)
Heinz Hahn (AG)	Dr. Gerhard Heidecke (AG)
Herbert Keller (Vers.)	Matthias Rotenburg (Vers.)
Heinrich Thiele (AG)	Bernhard Biehler (AG)
Klaus Schulz (Vers.)	Reinhard Koch (Vers.)
Wilhelm Dreuw (AG)	Christoph Roefs (AG)
Hasan Oyluctarhan (Vers.)	Werner Korn (Vers.)
Thomas Haag (AG)	Carsten Fleischer (Vers.)
Werner Neumann (Vers.)	Murat Cin (Vers.)
Dirk Kallenbach (AG)	Thomas Schuck (Vers.)
Sebastiano Vinci (Vers.)	Gerhard Moser (Vers.)
Gerhard Freiwald (AG)	
Bernd Gräser (Vers.)	
Rolf Emmrich (AG)	
Maria Luisa Weiß (Vers.)	
Anne-Karin Walter (AG)	

(AG) Arbeitgebervertreter  
(Vers.) Versichertenvertreter

# Die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A2

## Regelbetreuung im Großbetrieb

Wie geht's weiter?

Die neue BGV A2 gilt auch in größeren Betrieben, die nicht am Unternehmermodell teilnehmen können.

Eine Besonderheit ist zu beachten: Die neue BGV A2 ist bis zum 31.12.2008 befristet.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll auch für größere Betriebe das bisher starre System mit den festgelegten Einsatzzeiten novelliert werden. Auch für Großbetriebe könnte dann die Gefährdungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage für das Tätigwerden von Betriebsarzt und FASi sein. Bis dahin sind aber noch eine Reihe von Abstimmungen notwendig.

Uns interessiert die Meinung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit!

Bitte helfen Sie uns durch Ihre Abstimmung zu diesem Thema auf unserer Internetseite ([www.libg.de](http://www.libg.de)).

Unter den Teilnehmern verlosen wir dreimal ein kleines Dankeschön.

Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit neu geregelt

Das Unternehmermodell wird erweitert: Kleinbetriebe können jetzt auch auf die regelmäßige Betreuung durch einen Betriebsarzt verzichten, wenn sie sich für die alternative Betreuung entscheiden!

Zum 1. Januar 2006 tritt die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 in Kraft. Sie regelt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Betrieben zum Teil neu. Von der neuen BGV A2 profitieren vor allem kleine Betriebe. Die miteinander verwandten bisherigen Bestimmungen für den Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (FASi) wurden jetzt zusammengefasst. Die BGV A2 verfügt nur noch über sieben Paragraphen. Damit wird der Weg zur Straffung des bgl-lichen Regelwerkes konsequent weiter gegangen. Das bedeutet weniger Bürokratie. Die bisherige Regelung der Betreuung mit fest vorgeschriebenen Einsatzzeiten für Betriebsarzt und FASi wurde – gerade in Kleinbetrieben – als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Die betriebliche Praxis zeigte, dass sie zu unflexibel und zu wenig branchenorientiert ist. Jetzt werden die Auflagen für Kleinbetriebe gelockert und neue flexiblere Möglichkeiten geschaffen.

### Variante 1

Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten

Für diese Unternehmen gibt es keine festgeleg-

ten Mindesteinsatzzeiten mehr. Der Umfang der Betreuung ergibt sich aus den im Betrieb vorhandenen Gefährdungen. Diese zu ermitteln und zu beurteilen, ist die wesentliche Aufgabe, die Betriebsarzt und/oder FASi im Rahmen der so genannten Grundbetreuung übernehmen. Spätestens nach fünf Jahren (Gerbereien nach drei Jahren) ist die Grundbetreuung zu wiederholen, wobei vor allem die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren ist. Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt und/oder eine FASi in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit unterstützen zu lassen.

Solche Anlässe können z. B. sein:

- Häufung gesundheitlicher Probleme
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen
- Einsatz von Gefahrstoffen, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial haben
- Sicherheitstechnische Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystem und Arbeitsverfahren.

Wir empfehlen Betrieben, die bereits von einem externen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst betreut werden, den Vertrag zu überprüfen. Bei einer Anpassung des Vertrages sollte die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung unbedingt berücksichtigt und auf die BGV A2 verwiesen werden.

### Variante 2

Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

Hierfür ergeben sich durch die Zusammenlegung der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift-



In dieser Tabelle können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Betreuungsvarianten für Ihren Betrieb in Frage kommen.

Art der Betreuung Betriebsgröße	Regelbetreuung		Alternative Betreuung
	ohne Mindesteinsatzzeiten	mit Mindesteinsatzzeiten	
bis zu 10 Beschäftigte	Ja	Nein	Ja
11 bis 50 Beschäftigte	Nein	Ja	Ja
über 50 Beschäftigte	Nein	Ja	Nein

# Mehr Spielraum für Unternehmer



ten praktisch keine Änderungen. Es bleibt zunächst bei den bisherigen Regeleinsatzzeiten, die je nach Branche unterschiedlich ausfallen. Der Unternehmer lässt sich bei der Erledigung seiner Pflichten im Arbeitsschutz vom Betriebsarzt und von der FASi unterstützen.

Beide sind verpflichtet, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten.

### Variante 3 Alternative Betreuung für Betriebe bis zu 50 Beschäftigten

Bei dieser Variante steht die Eigenverantwortung des Unternehmers im Vordergrund. Alle Entscheidungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in diesen Kleinbetrieben liegen beim Unternehmer – natürlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der besondere Vorteil der Alternativbetreuung: sie ist flexibler als die Regelbetreuung und orientiert sich stärker an den Bedürfnissen kleiner Betriebe.

Da in den bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) versicherten Branchen unterschiedliche Belastungen und Gefährdungen vorliegen, wurden für die Teilnahme an der alternativen Betreuung die Obergrenzen (aus der BGV A6) für die Zahl der im Betrieb be-

schäftigten Mitarbeiter beibehalten. Bei der alternativen Betreuung wird der Arbeitsschutz im Betrieb ohne regelmäßige Beteiligung von Betriebsarzt und FASi organisiert. Die LIBG vermittelt den Unternehmern das erforderliche Grundwissen in eintägigen Seminaren. Die Seminare werden regional angeboten. Neben der Vermittlung von Kenntnissen über die Verantwortung im Arbeitsschutz oder die Unterweisung von Mitarbeitern und weiteren Themen wird die Ermittlung von Gefährdungen im Betrieb und deren Beurteilung der Schwerpunkt sein. An Hand von branchentypischen Beispielen wird aufgezeigt, wie man die von der LIBG zur Verfügung gestellten Unterlagen hierfür verwenden kann. Damit sind die ersten Schritte für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb gemacht.

Auf dieser Grundlage kann der Unternehmer leicht die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung erstellen. Wenn dabei Fragen auftreten, können die Mitarbeiter der Präventionsabteilung in den meisten Fällen weiterhelfen. Auch bei der alternativen Betreuung – wie bei der Regelbetreuung – kann es Anlässe geben, die es erforderlich machen, einen Betriebsarzt und/ oder eine FASi einzuschalten. Darüber hinaus ist im Abstand von max. 5 Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Seminarteilnahme ist dabei für die Mitgliedsunternehmen kostenfrei. Besonders attraktiv ist dieses Angebot für Betriebe, die schon am Präsenztage des bisherigen Unternehmermodells teilgenommen haben: nach

Bearbeitung von Unterlagen zum Gesundheitsschutz kann auf die Bestellung eines Betriebsarztes verzichtet werden. Die betreffenden Betriebe werden hierüber noch direkt ausführlich informiert.

Text: Dr. Lappe/Rehn

Gefahrtarifstelle	typische Gewerbszweige	Maximale Beschäftigtenzahl (wie bisher)
1	Lederherstellung	20
3	Stanzerei, Herstellung technischer Artikel	30
4	Lederwarenherstellung	50
5	Kfz-Innenausstattung	30
7	Raumausstatter, Sattler	30
8	Industrielle Polstermöbelherstellung	30

**Telefonische Beratung**  
Zur Klärung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der neuen Unfallverhütungsvorschrift stehen Ihnen die Mitarbeiter der Präventionsabteilung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zur Verfügung. Wir haben für Sie eine Hotline eingerichtet.  
Unter der Telefonnummer 06131/785-85 04 können Sie sich beraten lassen.

Anmeldungen zur alternativen bedarfsorientierten Betreuung nach der BGV A2 können ab sofort formlos vorgenommen werden.

Diesem Mitteilungsblatt ist die von der Vertreterversammlung am 27.10.2005 beschlossene und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigte Unfallverhütungsvorschrift (AZ III B4-36051-16, 10.11.2005) beigeheftet. Den Vorschriftenentwurf der neuen BGV A2 finden Sie auch im Internet unter [www.libg.de](http://www.libg.de), Bereich Online-Recherche, Datenbank BG-Vorschriften.



## Explosion einer Stapler-Starterbatterie

Der Gabelstapler wollte nicht anspringen. Vermutlich war die Batterie nicht ausreichend geladen. Deshalb sollte die Batterie eines anderen dieselbetriebenen Gabelstaplers Starthilfe geben.

### Unfallhergang

Bei laufendem Gabelstapler-Motor wurden die beiden Batterien über Starthilfekabel miteinander verbunden. Zuerst befestigte der Fahrer des defekten Staplers die Klemmen des Starthilfekabels an der Starterbatterie seines Fahrzeugs. Dann klemmte er das schwarze Kabel an den Minuspol der Staplerbatterie des laufenden Gabelstaplers. Als er anschließend mit dem roten Starthilfekabel den Pluspol der Staplerbatterie berührte, gab es einen lauten Knall. Drei von acht Batteriezellen der Staplerbatterie explodierten.

Der Staplerfahrer erlitt ein Knalltrauma und Hautverätzungen an Beinen und Rumpf, die durch die austretende Batteriesäure verursacht wurden. Da sich der Staplerfahrer mit seinem Oberkörper über der Batterie befand und außerdem noch eine Brille trug, blieb er zum Glück von Verätzungen des Gesichts oder der Augen verschont.

### STARTHILFE

#### Erst rot, dann schwarz

- 1 Rote Klemmzange an Pluspol der entladenen Batterie.
- 2 Andere rote Klemmzange an Pluspol der Spenderbatterie.
- 3 Schwarze Klemmzange an Minuspol des helfenden Fahrzeugs.
- 4 Andere schwarze Klemmzange an blanke Stelle des Havarie-Fahrzeuges abseits der Batterie anklennen, z. B. am Motorblock (Hinweise des Fahrzeug-Herstellers beachten).
- 5 Kabel in umgekehrter Reihenfolge abklemmen.



### Unfallursache

Zwei Ursachen sind für die Explosion verantwortlich.

- Der Elektrolytstand in den Batteriezellen war zu niedrig. Dadurch war das Gasvolumen in den Zellen groß. Der Stapler war vorher in Betrieb, d. h. in den Zellen konnte der Wasserstoff ein explosionsfähiges Gasgemisch bilden. Es reichen bereits 4 Volumen-Prozent Wasserstoff. Diese Gaskonzentration kann beim niedrigen Elektrolytstand relativ schnell entstehen.
- Aufgrund der Art und Weise, wie die Starthilfekabel angeschlossen wurden, entstanden am Pluspol der Batterie Funken, an denen sich das explosive Knallgas entzündete.

### Schutzmaßnahmen

Um die Sicherheit bei der Starthilfe zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erstellung einer Arbeitsanweisung, wie die Starthilfekabel verwendet werden müssen.
- Unterweisung der Mitarbeiter in der Handhabung der Starthilfekabel.
- Erstellung einer Arbeitsanweisung für die Staplerfahrer, in der die Fahrer verpflichtet werden, den Elektrolytstand der Starterbatterie in ausreichend kurzen Zeitabständen zu überwachen und gegebenenfalls destilliertes Wasser nachzufüllen. Ein Vertrag mit einer externen Wartungsfirma ist zu empfehlen.

## Lärm – von 85 auf 80 dB(A)

Spätestens am 15. Februar 2006 soll die neue EG-Lärmrichtlinie (2003/10/EG) mit dem Titel „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“ in Deutschland umgesetzt sein. Die Auslösewerte werden bei 80 dB (A) und 85 dB (A) liegen,



jeweils um 5 dB (A) unter den bisherigen Grenzwerten.

Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste Berufskrankheit. Eine berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit wäre vermeidbar, wenn alle erforderlichen Schutzmaßnahmen konsequent angewendet würden. Die beschlossene Änderung der geltenden Vorschriften soll den Schutz der Arbeitnehmer vor unheilbaren Folgen langjähriger Lärmeinwirkung verbessern.

Wesentliche Neuerungen sind:

- Absenkung der Grenzwerte
- Einführung von unteren und oberen Auslösewerten
- Einführung von Expositionsgrenzwerten
- Änderung des Spitzenschalldruckpegels vom nicht bewerteten in den C-bewerteten
- Durchführung einer Risikobetrachtung

- Berücksichtigung der Wirkung des persönlichen Gehörschutzes bei der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte
- Der Begriff „Beurteilungspegel“ wird nicht mehr verwendet

### Fazit

Um gerüstet zu sein, ist zu empfehlen frühzeitig mit der Ermittlung der Lärmexposition nach den neuen Vorgaben zu beginnen und gegebenenfalls messtechnisch aktuell zu erfassen. Ein Lärmkataster hilft zu erkennen, wo Handlungsbedarf besteht.

Den Text der Richtlinie und weitere ausführliche Informationen (Informationsblatt des Fachausschusses „Lärm“ mit der Erläuterung der wichtigen Bestimmungen der EG-Richtlinie „Lärm“ für die betriebliche Umsetzung) finden Sie im Internet unter [www.libg.de](http://www.libg.de).

Lärm-Grenzwerte :

Expositionsgrenzwerte  
(Gehörschutz berücksichtigt!)

$L_{ex,8h} = 87 \text{ dB(A)}$

$p_{peak} = 200 \text{ Pa [(140 dB (C))]$

Obere Auslösewerte

(Gehörschutz unberücksichtigt!)

$L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$

$p_{peak} = 140 \text{ Pa [(137 dB (C))]$

Untere Auslösewerte

(Gehörschutz unberücksichtigt!)

$L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$

$p_{peak} = 112 \text{ Pa [(135 dB (C))]$

$L_{ex,8h}$ : Tages-Lärmexpositionspegel;

$p_{peak}$ : Spitzenschalldruck

### Versicherungssummen

Bei der LIBG besteht für den Unternehmer und seinen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten eine Unternehmerpflichtversicherung.

Die für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen geltende Mindestversicherungssumme beträgt ab dem 1.1.2006 in den Bundesländern und im ehemaligen Stadtteil Berlin Ost 20.250 EUR, in den Bundesländern und im ehemaligen Stadtteil Berlin West 23.850 EUR. Eine höhere Versicherungssumme bis zu dem derzeit geltenden Höchstbetrag von 63.000 EUR kann jederzeit beantragt werden. Auch bei der freiwilligen Versicherung von Personen, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, insbesondere GmbH – Gesellschafter/Geschäftsführer mit beherrschender Stellung) gelten für die Mindestversicherungssumme und den Höchstbetrag die o.g. Werte.

Weitere Informationen zur Unternehmerpflichtversicherung und freiwilligen Versicherung erhalten Sie in der Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag unter Telefon (06131)785-364/-365 oder unter [www.libg.de](http://www.libg.de).

## BG/DVR Jahresaktion 2005



Viele Verkehrsteilnehmer beklagen Aggressionen und Rücksichtslosigkeiten auf unseren Straßen. Ein Grundproblem besteht oft darin, dass es schwer fällt, sich gedanklich in den anderen Menschen hineinzusetzen. Rücksicht und Partnerschaft im Straßenverkehr sind die zentralen Themen der BG/DVR-Jahresaktion 2005 „Rücksicht ist besser“.